

Statuten der Jungschar Aesch

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Jungschar Aesch" (abgekürzt "JS Aesch") besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in *Aesch BL*.
2. Die Namen der unter Art. 5.3 genannten Verbindungen können von der Jungschar Aesch als Namenszusatz verwendet werden.
3. Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 2 Grundlage

Die Grundlage jeden Handelns und aller Entscheidungen in der Jungschar Aesch soll stets das Wort Gottes, die Bibel sein.

Art. 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, dass alle Kinder und Jugendliche in Aesch und Umgebung die Möglichkeit haben, das Evangelium so zu hören, dass sie sich für Jesus Christus entscheiden können und in der Jüngerschaft gefördert werden.
2. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Leitern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Art. 4 Mittel

Die Jungschar Aesch erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die finanziellen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge von Mitgliedern und Gönnern
- Spenden
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Entschädigungen für Lager oder Anlässe

Art. 5 Verbindungen

1. Die JS Aesch kann sich Körperschaften anschliessen oder mit ihnen zusammen arbeiten, sofern dies das Erreichen des Zwecks fördert.
2. Der Verein anerkennt die Grundlagen und Reglements der übergeordneten Körperschaften.
3. Der Verein ist dem "Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen" (abgekürzt "BESJ") mit Sitz in Fällanden/ZH angeschlossen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Leiterversammlung (abgekürzt LV)
- B. Jungscharvertretung (abgekürzt JS-Vertretung)
- C. Rechnungsrevisor(-en) (abgekürzt RR)

Art. 7 Leiterversammlung

Die Leiterversammlung (Vereinsversammlung) ist das oberste Organ und wird durch die JS-Vertretung spätestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind der JS-Vertretung mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der Traktanden zu stellen. Über Anträge, die erst an der Leiterversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Leiterversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Leiterversammlungen werden einberufen, wenn es die JS-Vertretung oder 1/5 aller Leiter für nötig erachten.

1. Aufgaben
Die Leiterversammlung hat folgende Wahlen bzw. Beschlüsse zu fassen:
 - Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
 - Abnahme der Jahresrechnung

- Entscheidung über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Leitern
- Wahl der JS-Vertretung
- Änderungen der Statuten

Über den Ausschluss von Leitern hat die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

2. Wahlen und Abstimmungen

Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die Leiter. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen sämtlicher Leiter notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten (oder nötigenfalls weiteren) Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

3. An allen Leiterversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidenten/ bei der Präsidentin zur Einsichtnahme auf.

Art. 8 JS-Vertretung

1. Die JS-Vertretung hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes gemäss Art. 69 ZGB.
2. Die JS-Vertretung wird von der Leiterversammlung gewählt. Mitglieder der JS-Vertretung bleiben dies, bis sie von der Leiterversammlung abgewählt werden oder zurücktreten, ohne dass eine Wiederwahl nötig ist.
3. In die JS-Vertretung können nur Leiter, die im betreffenden Jahr 19 Jahre alt oder älter werden, gewählt werden.
4. Die JS-Vertretung konstituiert sich selbst, ein Mitglied ihrer ist Vereinspräsident.
5. Rücktritte sind spätestens 6 Monate vor Rücktrittsdatum der Leiterversammlung bekannt zu geben.
6. Aufgaben
Die JS-Vertretung erledigt alle Geschäfte im Sinne des Vereins. Insbesondere obliegen ihr:
 - Vorbereitung und Moderation der Leiterversammlung

- Ausführen der Beschlüsse der Leiterversammlung, sofern diese nicht andere beauftragt
- Entscheidung über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge im Rahmen der Statuten
- Regelung der Verbindung mit anderen Körperschaften nach Art. 5

Über den Ausschluss von Mitgliedern hat die JS-Vertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

7. Sitzungen der JS-Vertretung (JS-Sitzungen)
Die Sitzungen der JS-Vertretung kann von jedem ihrer Mitglieder einberufen werden. Die JS-Vertretung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichtscheid. An allen JS-Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidenten/ bei der Präsidentin zur Einsichtnahme auf.
8. Kommissionen
Die JS-Vertretung kann aus seiner Mitte nötigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an die JS-Vertretung bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt ein Mitglied der JS-Vertretung.
9. Gründung
Bei der Gründung des Vereins erlangen die Gründungsmitglieder den Status eines Leiters und bilden die JS-Vertretung.

Art. 9 Kassier und Rechnungsrevisoren

1. Der Kassier führt die Kasse des Vereins. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Leiterversammlung zu erstellen. Davor ist sie von den Rechnungsrevisoren zu prüfen. Die Verwaltung der Vereinskasse kann durch die JS-Vertretung einer handlungsfähigen (gemäss Art. 14 ZGB) Person übertragen werden.
2. Es ist jeweils mindestens ein Rechnungsrevisor/ eine Rechnungsrevisorin zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und beantragen der Leiterversammlung eine Annahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 10 Zeichnungsvollmachten

1. Alle Mitglieder der JS-Vertretung sind einzeln zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann. Sie haben eine Ausgabenbefugnis von bis und mit CHF 1000.- je Einzelfall.
2. Der Kassier ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs allein zu vertreten. Ab einer Zahlungshöhe von mehr als CHF 1000.- braucht er eine Genehmigung der JS-Vertretung.

Art. 11 Mitgliedschaft

1. Zwei Arten von Mitgliedschaften sind möglich:
 - a. Mitglied
 - b. Gönner
2. Mitglied kann jede Person werden, die im betreffenden Jahr mindestens das 4. Lebensjahr begonnen hat und die Aufnahmebedingungen des Mitgliederformulars erfüllt.
3. Nur Mitglieder, die im betreffenden Jahr das 17. Lebensjahr beginnen oder älter sind und die Statuten der JS Aesch bewusst anerkennen, können Leiter werden.
4. Nur Leiter, welche im betreffenden Jahr das 19. Lebensjahr beginnen oder älter sind, können in die JS-Vertretung gewählt werden.
5. Leiter verlieren den Status eines Mitglieds nicht.
6. Mitgliederbeiträge
Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die JS-Vertretung, im Rahmen der Statuten, festgelegt wird. Legt die JS-Vertretung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.
 - a. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.-
 - b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die JS-Vertretung.
7. Ablehnung/Ausschluss
Mitglieder können durch die JS-Vertretung ohne Angaben von Gründen abgelehnt oder ausgeschlossen werden.

8. Jede natürliche und jede juristische Person kann Gönner werden.
9. Gönnerbeitrag
Der Gönner unterstützt die Jungschar Aesch mit einem jährlichen Beitrag. Dieser wird bei der Gönner-Anmeldung festgelegt.
10. Die Änderung des Gönnerbeitrags von Seiten des Gönners ist jährlich möglich und muss schriftlich an den Präsidenten oder eine von ihm bestimmte Person erfolgen.
11. Im Allgemeinen sind Gönner von den Angeboten der Jungschar Aesch ausgeschlossen.

Art. 12 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch der Ortsgemeinde Aesch/BL zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Ortsvereins auf derselben Grundlage, mit gleichartigem Zweck und selber Schlussbestimmung. Wird innerhalb von 20 Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, fällt das Vermögen vollständig der Ortsgemeinde Aesch/BL zu.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Art. 2 (Grundlagen), Art. 3 (Zweck), Art. 13 (Auflösung des Vereins) und Art. 14 (Schlussbestimmungen) können inhaltlich nicht geändert werden.

Art. 15 In Kraft treten

Diese Statuten werden auf den Samstag, 01. Dezember 2007 in Kraft gesetzt.

Aesch, den

Michael Fäs

Michael Erne

Manuel Bröchin,
Präsident